

S a t z u n g

über die Erhebung einmaliger Beiträge der Gemeinde Scheibhardt vom 28.02.1990

in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.05.1992

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.
- (2) Die Gemeinde erhebt neben Beiträgen für öffentliche Straßen, Wege und Plätze auch Beiträge für die Investitionsaufwendungen für Immissionsschutzanlagen.

§ 2

Maßstab

- (1) Maßstab ist die Geschossfläche (§ 20 Abs. 1 Satz 1 KAG, § 5 KAVO).
- (2) § 17 Baunutzungsverordnung ist in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763) anzuwenden.
- (3) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Grundmaßstabsdaten um 20 v.H. erhöht; das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
Bei teilweise gewerblich, industriell oder ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 3

Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 50 Meter festgelegt.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Die §§ 1 und 3 der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Scheibenhardt vom 28.02.1990 treten am 16.05.1986 in Kraft.
- (2) Diese Satzungsänderung tritt am 16.05.1986 in Kraft.

Scheibenhardt, den 29.05.1992

(Hamburger)
Ortsbürgermeister